



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Metropolis Salisbvr gensis

Continens Primordia Christianæ Religionis Per Boiariam Et Loca quædam vicina; Catalogum videlicet & ordinariam successionem Archiepiscoporum Salisburgensium, & Coëpiscoporum, Frisingensium, Ratisponensium, Patauensium, ac Brixinensium

Hund, Wiguleus

Monachii, 1620

Sequuntur Diplomata confoederationum, &c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13553

vnser Nachkommen / ewigliche. Vnd zu sicherheit der sache / haben wir vnser Insigel / zu vnser ehegenannten Herren Bischoffs Gotfrides zu Passaw Insigel / gehendet an dem Briese / der geben ist zu Wien / am Montag vor vnser Frauen tag / zu der Kündigunge / nach Christi Geburt / 1362. Jahr.

Sequuntur Diplomata confederationum, &c.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Bischoff zu Passaw / Bekennen vnnnd thun kundt öffentlich / mit dem Briese / allen den / die ihn sehend / lesend / oder hörend / lesen / nu oder hernach / das wir mit gutem rath vnnnd zeitiger vorberachtung / durch frides vnnnd gemeines nuses vnnnd auch gemachs willen vnserer Herrschafft / vnnnd aller vnser Vnderthonen / für vns / vnnnd für vnser Nachkommen Bischoffe zu Passaw / verhaißen vnnnd verlobt haben / bey vnsern trewen / vnnnd mit worten vnserer Fürstlichen Würdigkeit / verhaißen vnnnd verloben auch mit diesem Briese / das wir den Durchleuchtigen vnnnd Hochgebornen Fürsten / vnseren gnedigen Herrn / Herrn Rudolffen / dem vierden von Gottes Gnaden Erzhertogen zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / Herrn auff der Windischen March / vnnnd zu Portenaw / Grauen zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfiert / vnnnd zu Kiburg / Margrafen zu Burgaw / vnnnd Landgrauen in Elffessen / vnnnd seinen Hochgebornen Brudern / vnsern gnedigen Herrn / Albrechten / vnnnd Leupolden / Herzogen der ehegenannten Lande / vnnnd allen ihren Erben vnnnd Nachkommen / geholfen sein sollen vnnnd wollen / fürderlich vnnnd endtlich / mit aller vnser macht / zu allen ihren Ehren / Würden / Rechten / vnnnd Frummen / wider aller meniglichen / niemandt aufgenommen / wann in des noth geschihet / vnnnd wir darumb von ihn geuordert vnnnd gemant werden / ohn alles verziehen / vnnnd das wir ihnen auch alle vnser Besten offen haben sollen / zu allen ihrer vnnnd ihrer Lande Kriegen vnnnd nöthen / ohn geuerde. Doch haben wir in dieser Bindenuß wissentlich vor behabt vnnnd aufgenommen vnsern heiligen Vattern dem Pabst / in allen Geistliche sache als das billich ist. Woserz aber jemand / der vns angehöret / wider die vorigen vnsern Herren / Herzoge Rudolffen / sein Bruder / ihr Erben / oder ihr Nachkommen / oder wider die ihren icht theten / darumb sollen sie vns zu red sehen / vnnnd sollen wir dann von den vnseren minne vnnnd Recht thun / nach gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolt aber der vnser des wider seyn / vnnnd minne vnnnd rechtens vor vnser nicht gehorsam seyn / so sollen wir vnsern vorgeannten Herren / ihren Erben vnnnd Nachkommen / auff denselben geholfen seyn / als lang vns er darumb gebessert wirdt. Vnnnd binden auch vestiglich zu dem vorgeannten gelubden vnnnd dingen alle vnser Nachkommen ewigliche / darüber / durch ein veste sicherheit vnnnd ewig beleidnus der obgeschriben Pflichtunge / Bindenußen / vnnnd Amung / haben wir der vorgeannt Bischoff Albrecht / wir der Thumprobst / der Dechant / vnnnd gemeinlich die Chorherren / des Capittels zu Passaw / für vns vnnnd vnser Nachkommen / in vnser ewig / vnwiderrüflich geschworen Statut gesezt vnnnd genommen / vnnnd sehen vnnnd nemmen auch / mit dem Briese / recht vnnnd redlich alles das an diesem Briese geschriben sthet / so bescheidenlich / das wir die ehegenannten Bischoff / Thumprobst / Dechant / vnnnd die Chorherren gemeinlich vnnnd jedlicher besunder / vnser vorgeannt vnnnd dises gegenwertig Statut / jekund wissentlich geschworen haben / vnnnd die auch alle vnser Nachkommen / jeglicher in seinen namen vnnnd wesen / ewiglich schweren sollen zuhalten / trewlich vnnnd gentslich ohn geuerde / vnnnd sollen wir auch für das keinen / der Chorherren zu Passaw wirdt / zu vnser handlung oder sachen vnser Capittels / vnnnd zu seiner stumme in demselben vnserm Capittel / noch zu vnserer Pfränder zu Passaw nit nemen / nur er schwere zu dem ersten die fürgenannt Statut zuhalten / in aller der maß als hievor geschriben ist. Wenn auch geschehe / das das Bisstumb zu Passaw ledig würde / vnnnd daselbst nicht Bischoff were / so sollen wir die ehegenannten Thumprobst / Dechant / vnnnd gemeinlich die Chorherren des Capittels

zu Passaw / einen vnsern mit Chorherren vnser Capittels zu einem Bisthumb vnd
 Verweser des Bisthumbs wöhlen vnd nennen / der vnser vorgeant Statut geschwo-
 ren hab zuhalten / vnd der die Pleg des Bisthumbs dann halt vnd innen hab / vns auff
 einen künfftigen besetzten Bischoff zu Passaw / in solcher Bindnuß / Ainigung / vnd
 masse / als hie ist beschriben. Vnd soll der Bisthumb vnd Verweser / vnd auch wir / einen
 künfftigen besetzten Bischoff zunus vnd gewer des ehgenannten Bisthumbs zu Passaw
 nicht enen / er schwere dann des ersten / vnser Statut zuhalten / als für geschriben sthet.
 Auch sollen wir keinen Domprobst / vnd Dechant / nit nemmen zu nus vnd gewer der
 Thumprobste vnd Dechney / er schwere dann zu dem ersten / vnser vorgeant Statut zu-
 halten schlechtiglich vnd trewlich / ohn geuerde / auch haben wir in dem namen als dar-
 für vor vns vnser Nachkommen / geschworen einen leiblichen Aide / mit angerürten Hän-
 den auff das heilig Euangeli / steth zuhaben / vnd zuuolführen ewiglich mit gansen
 trewen / dise Bindnuße / tadung / vnd ainigung / in aller der maß / als vorgeschriben
 sthet / on geuerde / auch sollen die vorgeannten vnser gnedige Herrn / die Herzogen von
 Oesterreich vnd all ihr Nachkommen vnd Erben / ewiglich / vns vnser Gottshaus / vnd
 vnser Nachkommen schirmen / versprechen / vnd fristen / ewiglich / vor allen gewalt vnd
 vnrecht / wo vnd wenn vns des noht geschicht / als die Brief sagerid / die wir darüber von
 ihnen haben / ohn alle geuerde. Mit vntund des Briefs / den wir darüber geben / besigelt
 mit vnserm anhangenden Insigel. Vnd wir der Domprobst / der Dechant / vnd das
 gang Capittel gemeiniglich des Gottshaus zu Passaw / verjehen vnd bekennen offents-
 lich / mit dem brieße / daß die vorgeschribne bindnuß vnd gelübte mit vnserm willen / wis-
 sen / vnd rachte geschehen ist / vnd loben auch die stat zuhaben / für vns / vnd alle vnser Nach-
 kommen / ewiglich / bey den Aiden / die wir darumb geschworen haben / wissenlich / mit an-
 gerürten Händen auff das H. Euangeli / vnd darüber zu vester sicherheit haben wir des
 ehgenanten vnser Capittels Insigel / zu vnser vorgeannten Herrn Bischof Albrechts
 zu Passaw Insigel / gehengt an disen brief. Der geben ist zu Wien an S. Agnesen tag
 der heiligen Jungfrawen / nach Christi Geburt 1365. Jahre.

II.

Deh Bernharde der Seher / vnd ich Andre der Haller / ich Friderich der Gold / ich
 Steffan der Seher / ich Altman vnder den Chremern / ich Engelschalich an dem
 Bismarkt / ich Jacob der Gruber / vnd ich Sighart der Wieland / alle Bur-
 ger zu Passaw / wir verjehen vnd thun kund öffentlich / mit diesem Brief / allen denen / die zu
 ansehen / hören / oder lesen / nu vnd hinach / ewiglich / daß die Erbaren / Weisen vnd be-
 scheiden Leute / vnser liebe Wirtburger vnd Freunde / Arme vnd Reiche gemeinlich zu
 Passaw / nach guter vorbetrachtung / mit wolbedachtem muthe / vnd einhelligen rachte /
 durch gemeines gutes fridens vnd gemaches willen / ihr vnd vnser aller / vnd gemeiner stat
 zu Passaw / von der stöße / aufsteuffe / vnd mißhellunge wegen / die sie vnd wir gehabt ha-
 ben mit dem Ehrwürdigen Fürsten / vnserm gnedigen Herrn / Herrn Albrechten / Bis-
 schoffen zu Passaw / vns in dem namen als dauor / mit ihrem vollen gewalt / durch Sünde
 vnd berichtunge willen der ehgenannten mißhellunge wegen / die sie vns gesandt haben
 gen Wien / in der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / vnser gnediger Herrn / der
 Herzogen von Oesterreich Hof / mit einem solchen gewalt brieße / als von worte zu worte
 hernach geschriben sthet: Wir die Burger gemeinlich / Reich vnd Arme / der Statt zu
 Passaw / vnd desselben anhalb der Inspruck / der Ntz / vnd des Anger die Burger / bekenn-
 en vnd verjehen offenbar / mit dem brieße / daß wir die Erbaren vnser liebe Freund vnd
 Wirtburger / Bernharten den Seher / Andreen den Haller / Friderichen den Gold /
 Steffan den Alten Seher / den Altman / den Engelschalich / Jacoben den Grubern vnd
 Sigharden den Wieland / hinab gen Oesterreich / in botschafft / vnd in thädung weiß /
 gesandt

gesandt haben / von der Krieg vnd mißhellung wegen / da da seind zwischen vnser Herr
 Bischoffs Albrechts von Passaw / seiner helffer / vnd vnser : vnd haben den vorgenanten
 vnsern Witburgern vollen gewalt vnd gansen macht geben / zu tadingen / vnd alle sache
 vnd handlung zuberichten auff ein ende / das sie vns / vnd sich selber / nach ihren trewen
 vnd ehren fleißig besorgen sollen / als wir ihn darzu wolgetrawen / in der mainung /
 was sie freuntlich vnd vnbezwingentlich / in den ehogenannten Kriegen vnd mißhellun-
 gen thaidigen thunt vnd versprechend / das wir das gänglich / trewlich / vnd schlechtlich /
 ohn widerred / vnd ohn alle geuerde / sullen vnd wollen stet haben / vnd vollführen / als wir
 in des mit vnsern trewen verheissen haben. Mit vhrkunde des briefs / den wir in dar-
 über geben haben / versigelten mit vnserer guten Frau vnd Witburger Acher Hainri-
 ches des Pucher / Steffan vnd Pilgrams der Handschuter / Ulrichen des Waser / Cun-
 raden des Herlichen / Ortolffs des Peferburgers / Steffan des Stiplers / vnd Hansen
 des Vnsigts Insigeln / die wir darumb gebetten haben / vnd vns mit vnsern trewen dar-
 under verbunden / ohn geuerde / der ist geben am Wittichen nach S. Andres tag / nach
 Cristes Geburt / dreyzehnhundert Jahr / vnd in dem sibem vnd sechsigisten Jare. Dar-
 nach bekennen wir die vorgenanten Burger vnd boten von Passaw / das wir / auß krafft
 des jehgenanten gewaltbriefs vnd fürbasser auß dem gewalt / den vnser Witburger zu
 Passaw / von gemeiner Statt wegen daselbs / mit lebender stimme gegeben haben / ges-
 sambt Leibs vnd muts / vns erber vnd redlich sache / durch gemeine gut gemach / vnd
 fride der ehogenanten vnserer Witburger / der Statt vnd des Landts gemeiniglich / nach
 guter vorberachtung / williglich vnd gerne / mit aller der ordnung vnd krafft / vnd bes-
 chaidenheit / vnd geuerde / worten / wercken / vnd geberden / die nach Geistlichen vñ Welt-
 lichen Rechten / zu einem redlichen wissentlichen Anlah vnd hinder gange in dheimen wege
 gehörend / gegangen seyn / für alle vnser Witburger / Reich vnd Arm zu Passaw / für
 vns selber / vnd für all ihr / vnd vnser Erben vnd Nachkommen / mit rechter wissent / vnd
 gehen auch mit diesem Briefe / von gemeiner Statt wegen daselbe / recht vnd redlich / ohn
 alle außzügen / vnuerdinget / freylich vnd lediglich / hinder die vorgenanten Hochge-
 bornen Fürsten / vnserer liebe gnedige Herrn Herzog Albrechten / Leupolden / Bruder /
 Herzogen zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd zu Krain / Grafen zu Tyrol / vnd
 hinder die Herrn ihres geschworen Rechtes / die sie zu ihnen nemen / aller der vorderungen
 vnd ansprache / zweyunge vnd vnwillen / feindschafft vnd haße / außlauffe vnd stöße / miß-
 helunge vnd Kriege / die wir alle in dem namen als dauor / von gemeiner Statt wegen zu
 Passaw / wider vnsern vorgenanten Herrn Bischoff Albrecht zu Passaw / vnd sein Ca-
 pittel gehabt haben / mit worten vnd mit wercken / in dheimen weg vns auff disen heutigen
 tag / ohn alles geuerde / vnd was die vorgenante vnser Herr von Oesterreich / vnd ihre
 Raht / nach vnser fürlegunge vnd widerrede / vnd nach der kundschafft vnserer Rechte /
 gewonheiten / vnd notturffen / die wir mit Leuten / versigelten oder vnversigelten briefen /
 vnd mit worten für sie bringen / darumb zu dem Rechten / oder zu der minne sprechend vñ
 erkentent / bey ihrer trewen / des loben wir / für alle vnser Witburger / Reich vnd Arm zu
 Passaw / für vns selber / vnd all vnser Nachkommen vnd Erben / ewiglich stet zu haben /
 zu vollführen / völiglich vnd gänglich / bey vnsern trewen / an aides stat vngeuerlich / auch
 sollen wir zwischen hin vnd dem negsten künfftigen Prechen tag / alle vnser sache / nöht-
 turfft vnd außsprache / vorderunge vnd klagen / verlust vñ schäden / darumb wir hing dem
 ehogenanten vnserm Herrn Bischof Albrechten zu Passaw / vnd seinem Capittel zuspre-
 chen haben / verscriben / geben / oder senden gen Wien in die Statt / den vorgenanten vn-
 sern Herrn von Oesterreich / oder zu ihren handen / ihren Cansler / oder ihren Hofmeister /
 oder ihren Cammermeister / ohn alles geuerde / vnd sullen ihnen auch damit senden / vnd des
 fürreßentlicher würdiger Person / Abten / oder Probstien Insigeln / vnd rechter wissent-
 licher Tabellener gewontlichen zetchen vnd Handschiffen / gewör / vnd getwif abschriffte
 aller vnser handvesten vnd briefen / der wir gedencken zugehen / durch das die vorgenant-

ren vnser Herrn von Oesterreich / vnd ihr Râthe / aller vnser Rechten vnd nöthturfft
gründtlich vnd lauterlich vnd gântzlich beweiset werden / vnd wann es ihn darnach für-
gehert / zwischen dem ehegenanten Prechen tag / vnd dem negsten S. Jörgen tag / der dar-
nach künfftig ist / so mügen sie vns / vmb dieselben vnser notturfft vnd sachen / gegen dem
ehegenanten vnserm Herrn von Passaw / vnd seinem Capittel / oder an das Capittel ge-
gen ihn allein an sein selbst vnd seines Capittels statt / offen genante täge geben / einmahl /
oder mehrermahles / in ihrem Hof gen Wien / oder wo sie dann in Oesterreich wonhafft
seind / dieselben tügen sie vns kunden sullen mit ihren briesen / vorhin acht tagen / ohn ge-
uerde. Vnd sullen auch wir / in dem namen als dauor die selber / oder mit vnsern erbarn
gewissen boten / die vnsern vollen gewalt haben / suchen / vnd jegliches genanten tags vns
auff den vorgeannten S. Georgen tage außspruches / nach dem Rechten / oder der min-
ne gewarten / vnd den allemal stât haben / vnd vollführen / gântzlich vnd vngewerlich vns
auff ein gans ende der ehegenanten sache / was auch die vorigen vnser Herr von Oester-
reich / in dem namen vnd der mainungen / als dauor beschaiden ist / gesund / ohn auffschub /
nach diesem inlasse / auff allen den ehegenanten tagen / schzwischen dem ehegenanten vn-
serm Herren Bischof Albrechten vnd vns außsprechend / von vns baiden thailen einge-
nommen / verhört habent / das sollen vnd wollen wir auch stât haben / vngewerlich / in al-
ter dermassen / als vor geschriben stehet / auch sullen die vorgeannten vnser Herr von
Oesterreich / zwischen vnserm ehegenanten Bischof Albrecht / seinem Nachkommen / vnd
dem Capittel zu Passaw an ein thail / vnd dem ehegenanten vnsern Witburgern vnd
vnder vns / Reichen vnd Armen zu Passaw / an dem andern thail / erfinden vnd machen
solch sicherheit vnd wege / damit der ehegenant Bischof Albrecht / vnd ein jeglicher Bis-
choff zu Passaw / vnserer der ehegenanten seiner Burger gnediger vnd günstiger Herr
seye / vnd wir alsdann getrewe Burger in seinem willen vnd dienste beleiben / vnd sunder-
lich / daß wir baidenthalben gegen einander / solcher grosser verderblicher schaden / die
von mißhellung vnd Kriegs wegen auffstehende / geübrigt werden ewigklich : Vnd daß
auch derern jedwedern sey / von vns erlassen vnd verhebt werden die vorgeannten vnser
Herren von Oesterreich / vnd ihr Erben / ihr Lande / vnd ihr Leut / in solcher masse / daß
wir balderhalb auch beleiben in derselben vnser Herrn von Oesterreich freundschaft
vnd Gn. darumben sie von vns getrewestes diensts / vnd wir / vnser Nachkommen vnd
Erben / von ihnen schirmes / rathes / vnd hülffen / in allen ihren Landen gewarten sullen /
als wir iren Gnaden gentslich zu einem wolgetrawen / ohn alles geuer. Vnd darüber zu einem
wahren / vester / offnen / vnd ewigklichen vhrkundt / geben wir die vorgeannten Wernhart
Sezer / Andre Haller / Friderich Golde / Stephan Sezer / Altman vnder den Kram-
mern / Engelschalck an dem Bischmarckt / Jacob Gruber / vnd Scharde Wielandt / für
alle vnser Witburger zu Passaw / vnd für vns selber / vnd für alle ihr vnd vnser Nach-
kommen vnd Erben / von gemeiner Statt wegen dasselbe zu Passaw / disen briesen / ver-
gelten mit vnsern anhangenden Insigeln / das ist geschehen / vnd ist der Bries gegeben zu
Wien / am Freytag in der Quatember nach S. Lucien tag / nach Christi Geburt 13.
hundert Jahr / darnach in dem 67. Jahre.

III.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Bischoff zu Passaw / verzeihen / bekennen vnd
thun kund öffentlich mit diesem Briesen / allen den / die in ansehen / hören / oder lesen /
nu vnd hernach / ewigklich / daß wir gesund leibes vnd muts / vñ erbar vnd redlich
sache / durch gemein gut / gemach vnd fride vnser würdigen Gotteshaus zu Passaw / vnser
selbsten / vnd vnser Nachkommen Bischoffen daselben vnd aller vnserer Vnderthonen /
Geistlicher vnd Weltlicher / vnd des Landes gemeinlich / nach guter vorbetrachtungen /
willigklich vnd gerne / mit wissen / rath vnd gunste des mehrren vnd bessern thailen der
Chorherrn in vnserm Capittel / vnd der sarnembsten vnd Erbaristen vnser Gotteshaus
Mannen vnd Dienstmannen / vnd ander erbar Herrn / Ritter vnd Knechte / vnser ge-
schworn

schworen Rathes / mit aller der ordnung vnd krafft / beschaidenheit vnd gezierde / worten /
 wercken vnd geberden / die nach Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / zu einem redlichen /
 wissentlichen anlasse vnd hinder gange / in dheimen wege gehörende / gegangen seyn / für
 vns vnd vnser Nachkommen / vnd vnser Capittel / mit rechter wissen / vnnnd gehn mit diesem
 brieffe / an vnser vnd des ehegenanten vnseres Gottshaus stat / recht / redlich / ohn alle außs
 züge / vnuerdinget / freylich vnd lediglich / hinder die Durchleuchtigen vnd Hochgebornē
 Fürsten / vnser liebe gnedige Herrn / Herzog Albrechten / vnd Herzog Leupolden gebrü
 dere / Herzogen zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd zu Krain / Grafen zu Tyrol /
 vnd hinder die Herren jres geschworen Rathes / die sie zu jnen nemen / aller die vorderung
 vnd ansprach / zueyungen vnwillen feindschafft vnd hasse / auff auff vnnnd stöße / misshes
 lung vnd kriege / die wir vnnnd vnser Capittel / von des ehegenanten vnseres Gottshaus /
 vnd vnser selbst wegen / wider vnser Burger zu Passaw gehabt haben / mit worten vñ wer
 chen / in dheimen wege / vns auff diesen heutigen tage / ohn alles geuerde / vnd was die vorge
 nannten vnser Herren von Oesterreich / vnd jhr Rāthe / nach vnser fürlegung vnd wider
 rede nach der kundschafft vnser Rechten / gewonheiten vñ notturfften / die wir mit Leutē /
 mit versigeltten brieffen / vnd mit worten für sie bringen / darumb / zu dem rechten oder zu
 der minne / sprechen vnd erkennen bey jhren trewen / das loben wir an des ehegenanten
 vnseres Gottshaus stat / für vns vnd vnser Capittel / ewigklich stet zu haben / vnd zu vollfüh
 ren / völliglichen vnd gānglich / bey vnsern trewen an aides stat / vngeuerlich / auch sullen
 wir zwischen hin vnd dem negsten künfftigen Prechen tag / alle vnser sachen / notturffte vñ
 ansprach / vordrunge vnd flag / verlust vnd schaden / darumb wir hins dem ehegenante vn
 sern Burgern zu sprechen haben / versprechen / geben vnnnd senden gen Wien in die Stadt /
 den vorgeantten vnsern Herrn von Oesterreich / oder zu jren handen / jrem Cansler / oder
 jrem Hofmeister / oder jrem Cämmermeister / ohn alles geuerde. Vnd sullen jhnen auch da
 mit senden / vnder fürtrefflicher würdiger Personen / Abten oder Probstē / Insigeln vnd
 rechter wissentlicher Tabellioner gewönllichen zeichen vnd handschriefft / alle vnser hand
 uesten vnd brieffen / der wir dencken zugenießen / durch das die vorgeantten vnser Herren
 von Oesterreich / vnnnd jhr Rāthe / aller vnser Rechten vnnnd notturfften / grändlich lau
 terlich vnnnd gānglich beweiset werden / vnnnd wann es jhn darnach füget / zwischen dem
 ehegenanten Prechen tag / vnd dem negsten S. Georgen tag / der hernach künfftig ist / so
 mügen sie vns / vmb dieselben vnser notturffte vnd sachen / gegen den ehegenanten vnsern
 Burgern / offen genante tage geben / einmals / oder manigesmals / in jhrem Hof gen
 Wien / oder wo sie dann in Oesterreich wonhafft seind / dieselbe tage sie vns künden sollen
 mit jhren brieffen / vorhin acht tagen / ohn geuerde. Vnd sullen auch wir dieselben / oder
 mit vnsern erbarren gewissen boten / die vnsern gansen vollen gewalt haben / suchen / vnnnd
 jglichen genanten tags vns auff den vorgeantten S. Georgen tag / jhres außspruches
 nach dem Rechten / oder der minne gewarten / vnd den allemal stāt haben / vnd vollführen /
 geniglich vnd vngeuerlich / vns auff ein gank ende der ehegenanten sachen / was sie auch vn
 ser Burgern außsprechen / nach solcher kundschafft vñ red / die sie jekund von vns baidert
 halben eingenommen vnd verhöret haben / das sollen vnd wollen wir auch stāt halten / vn
 geuerlich / in aller der maß als vor geschriben stehet / auch sullen die vorgeantten vnser
 Herren von Oesterreich / zwischen vns dem obgenanten Bischof Albrecht / vnser Nach
 kommen / vnnnd vnserm Capittel zu Passaw an etnem thail / vnnnd den ehegenanten vnsern
 Burgern zu Passaw / an dem andern thail / erfinden vnd machen solch sicherheit vnd we
 ge / damit wir vnd ein jeder Bischoff zu Passaw / vnd jhrer Nachkommen vnd Erben / gne
 digen vnd gūnstigen Herr seyn / vnd sie als vnser getrewe Burger in vnsern willen vñ diem
 ste beleiden / vnnnd sunderlich / das wir baidert halben gegen einander solcher grosser ver
 derblicher schäden / die von misshellungen vnd Kriegs wegen auffstend / vberwenden / ewig
 klich : Vnd das auch derer jedweder sept / von vns vberhebt / vnd erlassen werden / die vorge
 nannten vnser Herren von Oesterreich / vnd jhr Erben / jr Land vnnnd jr Leute / in solcher

masse/das wir baidenthalb auch beleiße in derselben vnser Herrn von Oesterreich freunds-
schafft vnd gnad / darumb sie von vns getrewen diensts / vnd wir / vnser Nachkommen
vnd vnser Capittel / von ihnen schirmes / rathes / vnd hülffens / in allen ihren Landen ge-
warten sollen / als wir des ihren Gnaden genzlich vnd wolgetrawen / ohn alles geuerde.
Vnd darüber zu einem wahren / vesten / offnen / vnnnd ewigen vhrkunde / geben wir für vns
das genant vnser Capittel / vnnnd vnser Nachkommen / disen briefe / versigelt mit vnsern
anhangenden Insigeln / das ist geschehen / vnnnd ist diser Brief gegeben zu Wien / am
Freitag in der Quatember nach S. Lucien tag / nach Christi Geburt 1367.

IV.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Bischof zu Passaw / verzeihen / bekennen vnd
thun kund öffentlich mit diesem briefe / wann die Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten / vnser liebe Herren Herzog Albrecht / vnd Herzog Leopold / Brüder / zu
Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd zu Krain / Grafen zu Tyrol / etc. vns vnnnd vnserm
Gottshaus zu fürderunge / vnd zu hülffe / sich angenommen vnd vnderwunden haben / mit
sambt vns freuntlich vnd ernstlich vnser Kriegs / den wir haben mit vnsern widerspen-
nigen vñ ungehorsamen Burgern zu Passaw / die sich mit freueler getursigkeit / vnbillich
vnd vnrechtlich wider vns vnd das vorgeant vnser Gottshaus gesetzt haben / das wir
darumbe den vorgeant vnsern Herren von Oesterreich verhaissen vnd gelobt haben /
wissentlich mit vnsern trewen / on geuerde / verhaissen vnd glosen auch vestiglich mit disen
briefe / das wir von den vorgeant Burgern zu Passaw nimmer frid noch stille oder rich-
tung aufnehmen sollen noch wollen in keinen weg / on der vorgeant vnserer Herren von
Oesterreich rath / wissen vnd willen. Als auch vns vnd den ehegenanten vnserem Gotts-
haus / von den Gerichten des H. Röm. Reichs / mit vrtail vñ mit recht erkennet / ertheilet
vnd gefallen ist / alle der vorgeant vnserer ungehorsamen Burger zu Passaw ligende
vnd fahrende haab / wo die gelegen / vnd wie die genant ist / nach sage vnserer behab briefe /
die wir darumb haben / darüber vns die vorgeant vnserer Herren von Oesterreich / in
ihren Landen / zu schirm vnd schirmen gegeben seind von des H. Reichs wegen / haben wir
nach billicher betrachtung erkenne vnd bedachte die grossen schäden / die vnser vorgeant
Herrn von Oesterreich vnd ihr Lande vnd ihr Leute / nement von des ehegenanten Kriegs
wegen / an ihren Wäuten / vnd in ander wege / manigfaltiglich / vnd geben ihnen auch mit
diesen briefe wissentlich vñ williglich / den halben thail aller der vorgeant Passawer
gründten vnd heuser / acker / weingarten / vnd wisen / vnd aller der frucht / nuse / vnnnd die
sie ligender vñ fahrender haab / wa sie die haben / vnd wie sy benant ist in der vorgeant
Vnser Herren von Oesterreich Landen vnnnd Stetten sonderlich in dem Land vnd Stet-
ten zu Oesterreich / allenthalben ob der Enß vnd vnder der Enß / vnd auch in andern iren
Landen vnnnd Stätten / das wir zu aller der ehegenanten Burger zu Passaw fahrenden
haabe wie die genant ist / vnd zu allen ihren fruchten / zinsen vnd zähenden nusen vñ dien-
sten / sie seynd an Traide / an Wein / an Pfennig / an Gewand / an Diche / vnd an allerhand
Kauffmanschaft / vnd wie ihr fahrende haab genant ist greiffen sollen / jeh under vnuer-
zogentlich / vnd die mit einander gleich theilen / als vor beschriben stehet / vnd was aber auff
das abzaumen / fexen / vnd einbringen der selben nuse vnd fahrender haab nottürffiger vñ
gewonlicher rest vnd zehrung gehet / die sollen vnserer Ambleut vñ Diener / die wir baiden-
thalb darzu schicken / vor abnemen von gemeinen gut / ohn alles geuerde vnnnd sollen wir die
vbrigen nuse vnnnd fahrende haab gleich miteinander theilen / also / das den vorgeant
vnsern Herrn von Oesterreich der halbe theil / vnd der ander halbe theil vns richtiglich
vnd nuzlich gefalle / ohn alle jrung vnd geuerde / was aber darüber ist an Gränden vnd
Häusern / vnd Weingarten vnd Eckern / vnd an ander ligender haab / wie die genant ist /
die sollen wir baidenthalb legen in vnsern gemeinen gewalt / ziehen vnd nemen / vnd sollen
die also in vnserm gewalt vngetheilt ligen lassen / vns auff die zeit / das wir baiden-
thalb mit

mit einander zu rath werden/wie vnd wann wir die angreiffen/also/ daß es vns baidenthalb redlich/ehrlich/vnd nützlich sey. Vnd wann wir des also mit einander uber ein kommen/so sullen wir dieselbe ligende haab auch thailen/gleich in zween theil/der einer gefallen soll der vorgeanten vnsern Herrn von Oesterreich / vnd der ander vns / gleich als auch die obgenant fahrende haab. Vnd sullen dieselben theilung der gründe vnd aller ligender güter thun nach rath vnd erkantnis/der Edlen vnd Erbern Herrn/Graf Ulrichen von Schaumberg/ Herrn Eberharts von Waldsee/ von Lins Haubtmans ob der Enß/ vnd Herrn Eberharts von Dachperg/ vnd wouerz der dheiner/ dauor Gott sey in der zeit ab/ oder sonst darzu nicht kommen möcht oder wolte / an des stat sullen vnd mögen die vorgeanten vnser Herrn von Oesterreich geben ein andern erbaren Herren ihres geschworen Rahts/welchen sie wöhlend / die gemeinlich / oder der mehrer theil darumb sprechē vnd erkennen mügen vnd sullen/ wann wir das baidenthalb an sie vordern/ ohn alles geuerde/ vnd wann sie dieselbige theilung also getuend/so soll vnser jedweder mit dem thail/ so ihm gefallen/ seinen frummen schaffen vnd thun/ wie ihne das allerbest fūget. Wurde auch der vorgeant vnser Krieg als lang weren/ vnd die ehgenanten vnser Herrn von Oesterreich so grossen schaden müssen/ daß sie billich deuchte/ vnd an vns vorderten/ daß wir in aller der ehgenanten fahrender vnd ligender haabe mehr / dann den halben theil sollen fallen lassen/ das sullen vnd wöllen wir auch gern thun / nach erkantnis vnd rathe der vorgeanten dreyer Herrn/ oder des mehrer theils vnder ihn/ vnd welcher vnder denselben 3. darzu nicht kommen möchte oder wolte/ an des stat sollen die vorgeanten vnser Herrn von Oesterreich auch einen andern Herren ihres geschworen Rahts geben / als vor beschaiden ist/ ohn alles geuerde. Wann auch wir diese vorgeschriben gelübe vnd taidung / durch des ehgenanten vnser Gottshaus vnd vnser sichtigen notturfft / mit willen/rath vnd wissen vnser Capittels gethan haben/ darumben binden wir darzu wissentlich dasselbe Gottshaus/vnser Nachkommen/ vnd vnser Capittel festiglich zuhalten/ als les das fürgeschriben sthet / ohn alles geuerde. Darüber zu vhrkund geben wir diesen Brief/ versigelt mit vnsern anhangenden Insigel/ der geben ist zu S. Polten/ an S. Gallen tag / nach Christi Geburt 13. hundert Jahr / darnach in dem 67. Jahr.

V.

In nomine sanctæ & indiuiduæ Trinitatis feliciter Amen. Karolus quartus, diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiarum Rex, ad perpetuam rei memoriam. Inter alia virtutum opera Cæsareæ Maiestatis generosa sublimitas speciali studio ad illa dignatur intendere, per quæ constat Ecclesiis & eorum ministris quietam pacem & commodum euenire. Oblata siquidem nostræ celsitudini venerabilis Alberti Patauini Episcopi, nostri & Imperij Principis & deuoti dilecti supplex petitio continebat, quatenus priuilegia, libertates, iura, emunitates, indulta, & consuetudines, sibi & Ecclesiæ suæ Patauini concessa & concessas, data & datas, seruata & seruatas, innouare, ratificare, & confirmare de benignitate cæsarea dignaremur. Nos igitur eiusdem Episcopi precibus, velut iustis & rationabilibus, fauorabiliter inclinati, vniuersa & singula priuilegia, libertates, iura, emunitates, indulta per diuina recordationis Reges & Imperatores Romanos, prædecessores nostros Ecclesiæ Patauini, præfata & eius Episcopo concessa & data, concessas & datas, nec non laudabiles consuetudines apud eandem Ecclesiam eiusque personas, homines, possessiones, & bona hæctenus obseruatas in toto & in parte sua qualibet, ratificamus, innouamus, approbamus, & de plenitudine potestatis Cæsareæ præsentibus confirmamus, dictamque Ecclesiam & eius Episcopum, qui nunc est & qui pro tempore fuerit, vnâ cum omnibus bonis, hominibus, & possessionibus suis in nostram & Imperij sacri Romani protectionem assumimus specialem; vni-

brief gezeigt würedet/ vnd wollen/ daß sie den ehgenanten Bischof Albrecht bey derselben vnser bestättigung vnnnd vertewung beleiben lassen/ vnnnd darwider nicht thun/ in keinen weg/ wer aber darwider thete/ der wisse verfallen seyn in vnser vngnade/ vnnnd darzu hundert Goldes geben/ der fünffzig Pfunde in vnser Cassier/ vnnnd fünffzig/ den/ die dauon beschwert sind/ gefallen sollen. Diser sachen sind gezeugen/ die Ehrwürdigen/ Herr Agapit von der Colump Bischof zu Esenlon/ Legat des Stuls zu Rom/ vnser lieber Oheim/ Herr Paul Bischof zu Freysing/ Herr Hans Bischof zu Preben/ vnser Cansler/ Herr Johans Bischof zu Gurck/ vnser lieben Fürsten/ vñ vnser lieben Oheim. Graf Rudolph von Habsburg/ Graf Ott von Ortenburg/ vñ Graf Ulrich von Schaumburg vnd vnser lieben getrewen/ Graf Berchtold/ Graf Burckhart/ vnnnd Graf Johans von Maidburg/ Eberhardt von Walse/ von Lins/ Hauptmann ob der Enß/ Fridrich/ Hainrich/ vnd Rudolf von Walse/ von Enß/ Hainrich vnd Fridrich von Walse/ von Drefendorff/ Steffan von Weiffaw/ Obrister Marschalch/ Alber von Puchhaim/ Obrister Truchß/ Haidenreich von Messaw/ Obrister Schenck/ Peter von Ebenstorff/ Obrister Cassierer/ vnd Wilhelm der Greußpöck/ Obrister Jägermeister/ Leutold von Seadeck/ Landmarschalch in Oesterreich/ Fridrich vnnnd Otto von Stubenberg/ Andre von Liechtenstein/ von Judenburg/ Janß vnd Hainrich von Liechtenstein/ von Niassburg/ Alber der Struchse/ vnd Hainrich von Rappach/ vnser Hofmeister/ vnd ander erbar Leut gnug. Des geben zu vhrkund vnnnd zu einer ewigen vestung diser sachen/ den brief versigelt mit vnserm Insigel/ der geben ist zu Wien/ an Sant Scolasticæ tag/ nach Christi geburte/ dreyzehnhundert Jahr/ vnd darnach in dem fünff vnd sechsigsten Jahr/ vnser in dem sechs vnd zwainzigsten/ vnd vnser gewalts in den 7. Jahren x. Wir der vorgenant Herzog Rudolff stärcken disen Brief mit diser vnder- schriff vnser selbs hande. x.

Wir Burckhardt Burggraue von Meidburg/ vnd Graue zu Hardeck/ des Allerdurchleuchtigsten Fürsten vñ Herrn/ Herrn Carls/ Römischen Kaisers/ zu allen zeiten mehrer des Reich/ vnd König zu Böhaim Hofrichter/ lassen zu Gerichte zu Prage an vnser ehgenanten Herren stat/ des Keyzers/ vnd thun kundt mit diesem brief/ daß für vns kommen in Gerichte/ mit fürsprechen/ vnd mit vollen vñ ganzen gewalt/ Herr Johans von Freindsperg/ Chorher zu Passaw/ vnd Herr Martin Pfarrer zu Stain/ bey Krembs/ von wegen des Ehrwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrecht Bischof zu Passaw/ vnd von wegen der Chorherren gemeiniglich des Capittels zu Passaw/ vnd zeigen einen guten gerecht vnnnd redlichen brief besigelt mit des Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Otto seligen Römischen Kaisers pfeilen anhangenden Insigel/ der klärlichen vnnnd redlichen von wort zu wort zu Latein geschriben stunde also: *In nomine sanctæ et indiuiduæ Trinitatis. Otto diuinâ. fauente clementiâ Romanorum Imperator, Augustus. Si locis diuino cultui mancipatis alicuius honoris et proprietarie roborationis augmentum præbere statuerimus, diuinitus nobis remunerari procul dubio credimus. Quapropter Sc.* (vide sup. pag.) vnd da derselb Brief vor vns in Gerichte gelesen/ vnd gehört ward/ vnnnd zu teutsch redlich außgelegt/ da beten vns die obgenanten Herrn/ Herr Johans von Freindsperg/ vnnnd Herr Martin Pfarrer zu Stain/ zufragen einer vrthail/ ob man denselben brief dem obgenanten Bischof zu Passaw/ vnd dem Capittel daselbs/ icht billich vnd zu recht mit dem Rechten bestättigen solte. Darumb fragte wir Herrn vnd Ritter/ die an dem Rechten sassen/ was sie recht dauchte/ die vrthailen mit gemeiner folge vnd vrthail auff den Aid/ seytemal vnd sie sein begeren/ man solte ihn billich bestättigen vnd Confirmieren mit des Hofgerichts briefe vñ Insigel. Also bestättig vnd Confirmieren wir den vorgeschribnen brief/ als er von wort zu worte/ von Artikel zu Artikel geschriben sthet/ daß er fürbaß ewiglich stät beleiben/ vnd krafft vñ macht habē solle/ an allen Stätten/ inwendig vnd außwendig gerichtes/ vnd wo sein der ehgenant Bischof zu Passaw/ vnd die Chorherren daselbs/ oder jr Nachkommen ewiglich bedürffen.

Des

Des zu vorkund geben wir ihn mit vrtel disen Brief / ver sigelt mit des Hofgerichts In-
sigel / am Montag nach dem Sontag Inuocauit, nach Christi Geburt 1367. Jahr.

Wir Ott / des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer / Churfürste / vnnd wir
Steffan / vnd wir Fridrich / vnd wir Johanno / des vorgenanten Herrn Otten
Beyern / alle von Gottes Gnaden Pfalenzgrauen bey Rhein / vñ Hersogen in
Bayrn /c. ver sehen vnd bekennen für vns / all vnser Erben vnd Nachkommen öffentlich mit
dem brief / vnd thun kundt allen den / die ihn sehen / lesen / oder hören / die nun lebend / vnnd
hernach künfftig sind / das vns die Ehrwürdig / vnser lieber Freunde / Herr Albrecht Bis-
chof zu Passaw / vnd der Ehrsam / der Thumprobst der Dechant / vñ das ganz Capitel
dasselbs zu Passaw / geklagt / vnd redlichen vnd wolbedeckeligen fürbracht habend / das
wir zu diser zeit ein Stewr auff sie vnd auff ihr ehegenants Gottshaus vnd Capittel zu
Passaw / vnd darzu auff aller Pfaffheit in vnserm Lande zu Bayrn Leut vnd Güter / ge-
legt hetten / wider Geislich freyheit / des wir nit recht hieten / vnd das auch sichtiglich we-
re / wider die genante brief / die sie / vnnd gemeinlich alle Pfaffheit in demselben vnserm
Lande zu Bayrn / von vnsern Vormundern seelicher gedechtnus / darumb haben / die wir
nun gehört vnd gesehen / vnd baten vns demütiglich / vnd mit frey / das wir sie / ihr Gotts-
haus / vnd Capittel zu Passaw / alle ihre / vnd andere Pfaffheit oberal in vnserm Lande zu
Bayrn Leut vnd Güter / wie die genant / vnnd wo die gessen sind / auff der Gottshaus
gründten / oder hinder andern Leuten / solcher vnd ander Stewr / wie man der erdenken
möchte / vnd sunst aller ander vnbilliger beschwerunge / die da sind vñ weren / wider Geis-
liche freyheiten / gesund vnd hinfür begäben / vnd darumb vndertrübt / so sie vns wol
getraweten / vnnd das wir ihn auch die ehegenanten ihr briefe / vnnd sunst alle ander ihr
briefe / die sie / ihr Gottshaus / vnd Capittel zu Passaw / von allen vnsern Vorwörden /
vnd von vns haben / vnd darzu alle ihre Rechte freyheiten / vnd gut gewonheit / ruchten
gunstlich zu bestetigen. Nu haben wir angesehen ihr demütig gerechte gebette / vnd das
ihr Vorwörden seelig / vnd sie / in vnsern Vorwörden seeligen / vnd vns / wo wir sie ge-
beten haben / manigfaltiglich vnd erbarlich haben gefallen / vnnd noch hinfür angefallen
mögen / vnd wir verheissen ihn / bey vnsern gnaden / vnd wir verbinden vns auch wissen-
lich / bey vnsern trewen / für vns / vnd für all vnser Erben vnd Nachkommen vnuerschais-
denlich / das wir / all vnser Erben vnd Nachkommen / noch niemand von vnsern wegen /
von den ehegenanten / dem Bischoff / dem Capittel / vnd frem Gottshaus zu Passaw / von
allen ihren Leuten vnnd Gütern / wie die genant / oder wo die gessen sind / auff desselben
ihres Gottshaus vnd Capittel zu Passaw gründten / oder anderswo hinder andern Leu-
ten / vnd darzu von aller ander Pfaffheit / vnnd ihre Leut vnnd Güter / oberal in vnserm
Lande zu Bayrn / kein Stewr / noch vorderung / wie die namen habent vnnd genant
sind / nichts vnderwegen gelassen / gesund vnd hinfür ewiglich nicht anlegen / noch nem-
men sollen noch wollen / weder mit bette / noch in kein andern weg / noch das sullen noch
schaffen oder ordnen / ihn anzulegen vnd zu nemmen / keines wegs / ohn alles geuerde. Auch
bestetten wir ihn wissenlich / vnd mit namen die vorgenanten ihr briefe / wie so die genant
sind / die sie / ihr Gottshaus / vnd Capittel daselbs zu Passaw / von vnsern Vorwörden
seeligen / vnd von vns habend / vnd darzu all ihre Rechte / freyheit / vnnd gute gewonheit /
die sie von Recht Geislich vnd Wellichen Rechten / oder von gnaden habend / vñ mainen
vnd wollen noch sollen darwider in kein weiß nicht zuthun / sonder sehen vnd wollen wir
das die ehegenanten ihr briefe / was der sind / vnd vmb wen die sagend / mit allen ihren pun-
cten / stucken / vñ articlen / so darüber begriffen sind / bey allen iren künftigen vnuerückel / vñ
alles vberfahren bleiben / vñ das dawider / noch wider all ire Rechte / freyheit vñ gut gewon-
heit / so die oben berürt sind / von vns / vnd allen vnsern Erben vnd Nachkommen / noch von
allen den vnsern gegenwertigen vñ künfftigen nichts versuche / noch gethan werde / in kein
weiß / vngefällig / wir gebiet auch strenglich mit ernst / bey vnsern gnade vñ hulde / vnsern
getrewen

getrewen lieben / allen vnsern Ambtleuten / Dinsthumben / Pfiegern / Herren / Ritters / vnd Knechten / Richtern / Edlen vnd Vnedlen / vnd gemeinlich allen den vnsern / wieso die genant seind / vnd wollen / das sie mit sambt vns vnsern Erben vnd Nachkommen / die vorge-
nanten / den Bischof / das Capittel vnd ihr Gottshaus zu Passaw / alle ihr / ihres Gotts-
haus / vnd Capittels daselbs / vnd darzu alle ihre Pfaffheit / Leut vnd gut / bey allen ihren
brieffen / rechten / freyheiten / vnd guten gewonheiten / so vorbegriffen ist / gesund vnd hin-
für ewiglich lassen beleiben / vnd die nicht oberfahren / weder heimlich noch öffentlich / von
vnserm b. tte / oder geschefte / noch an vnser bette vnd geschefte / in keinen wegen / ohn alle
geuerde. Was aber darwider gethon were / oder noch hinfüro ewiglich in demselben vn-
serm Lande zu Bayern dawider gethon wurde / von wem das were / niemand aufgenom-
men / das nicht beschehen soll. Wainen vnd gebieten wir ernstlich / das das alles absein / vñ
kein macht / fürgang vnd krafft habe zu keiner zeit schlechtiglich / von alles geuerde. Vñ des
zu einem endlichen vhrfund / vnd zu einer ewigen stettigkeit aller vorverschribner sache /
hände vnd handlung / geben wir wissentlich den obgenanten / dem Bischof / dem Capita-
tel / vnd frem Gottshaus daselbs zu Passaw / den Brief versigelt mit vnsern anhang-
enden Insigeln / der geben ist an Sant Pauls tag / als er bekehrt ward / in der Statt zu
Landtsbut / nach Christi Geburt dreyzehnhundert Jahre / darnach in den siben vnd
sibenzigsten Jahren.

*Episcopus hic Iohannes, nec non Capitulum Patavien. pro se & successoribus cum Au-
striacis Ducibus, & vicissim hij cum illis transactiones & concordias, seu federa inierunt
subsequentia.*

I.

Wir Johannes von Gottes Genaden Bischoff zu Passaw / Bekennen vnd thut
kundt öffentlich / mit diesem Brieffe / allen den / die ihn ansehend / lesent / oder hö-
rendt lesen / nu oder hernach / das wir mit gutem rathe vnd zeitiger vorbetrach-
tung / durch freides vnd gemeines nuses vnd auch gemachs willen vnserer Herrschafft /
vnd aller vnserer Vnderthonen / für vns / vnd für vnserer Nachkommen Bischöfe zu
Passaw / verhaissen vnd verlobt haben / bey vnsern trewen / vnd mit worten vnserer Erl.
Wärdigkeit / verhaissen vnd verloben auch mit diesem Brieffe / das wir den Durchleuchts-
gen vnd Hochgebornen Fürsten / vnsern gnedigen Herrn Albrechten Herzogen zu
Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd zu Crain / Grauen zu Tyrol / vnd allen seinen
Erben vnd Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wollen / fürderlich vnd endlich / mit
aller vnser macht / zu allen ihren Ehren / Würden / Rechten / vnd Frummen / vnd das wir
ihn auch all vnser Vesen offen haben sollen / zu allen ihrer vnd ihrer Lande Kriegen vnd
nöthen / ohn geuerde. Were aber / das jemand der vns angehört / wider den vorbenan-
ten vnsern Herren Herzog Albrechten / wider sein Erben oder Nachkommen / oder
wider die ihren icht theeten / darumb sollen sie vns zu rede setzen / vnd sollen wir denen von
den vnseren minne vnd Recht thun / nach der gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolte
aber der vnser des wider seyn / vnd minne vnd rechtens vor vns nicht gehorsam seyn /
so sollen wir vorgeannten vnsern Herren / vnd seinen Erben vnd Nachkommen /
auff demselben geholffen seyn / als lang vns das er darumb gebessert wirdt. Vnd binden
vns auch vestiglich zu den vorgeschribnen gelübden vnd dingen alle vnserer Nachkommen
ewiglich. Mit vhrfund diß Brieffs / den wir darüber geben / besigelt mit vnserm an-
hangenden Insigel. Vnd wir der Thumprobst / vnd wir der Dechant / vnd das Capittel
gemeinlich des Gottshaus zu Passaw / versehen vnd bekennen öffentlich / mit dem brieffe
das die vorgeschribne bindtussen vnd gelübden mit vnserm wissen / willen / vnd Rathe
beschehen ist / vnd loben auch die stat zu haben / für vns / vnd alle vnser Nachkommen / ewig-
liche. Vnd zu sicherheit der sache / haben wir vnser Insigel / zu vnserer ehegenannten
Herren Bischoff Johansen zu Passaw Insigel gehenckt an den Brieffe / der geben ist zu
Passaw / an Mittichen in der Osterwochen / nach Christi Geburt 1381.

Wir